



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Nichttarifarisches Massnahmen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Amann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 laden Sie uns ein, zur vorgängig genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Mit dieser Revision soll zur administrativen Vereinfachung beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem «Cassis-de-Dijon Prinzip» das Bewilligungsverfahren durch ein Meldesystem ersetzt werden. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Bestimmung zu den Sprachanforderungen für Warnhinweise an die neue Lebensmittelgesetzgebung anzupassen.

A. Aufhebung Bewilligungsverfahren und Einführung einer Meldepflicht (Art. 16b und 16c)

1. Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen im Gesundheits- und dem Konsumentenschutz

Nach dem heutigen Verfahren werden Bewilligungen in Form einer Allgemeinverfügung für ein Lebensmittel nur erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind. Als übergeordnete Interessen gelten u. a. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Schutz der natürlichen Umwelt und der Schutz von Konsumentinnen und Konsu-

menten. Dieser Grundsatz ist im geltenden Artikel 16d Absatz 1 litera b Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) festgehalten. Im Rahmen der vorgeschlagenen Neuregelung mit dem Übergang zu einem Meldeverfahren soll Artikel 16d ersatzlos gestrichen werden. Damit kämen mit dem neuen Regime Lebensmittel auf den Markt, die einerseits dem Schweizer Recht nicht genügen und für die andererseits nicht geprüft wird, ob diese übergeordneten öffentlichen Interessen wie dem Gesundheits- oder dem Konsumentenschutz gerecht werden.

Die heutige Prüfung der Gesuche macht durchaus Sinn. Aus der Liste des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu den abgewiesenen Gesuchen wird ersichtlich, dass Gesuche abgelehnt wurden, weil die Lebensmittel den Gesundheitsschutz gefährden oder gesundheitsbezogene Angaben problematisch sind. Zudem lehnte das BLV eine Reihe von Gesuchen ab, weil es sich bei den Produkten gar nicht um Lebensmittel, sondern um Heil- oder Nahrungsergänzungsmittel handelte. Diese Gründe zeigen auf, dass eine sorgfältige Prüfung der Gesuche bei Lebensmitteln sehr wichtig ist und der Übergang zum vorgeschlagenen reinen Meldeverfahren übergeordnete öffentliche Interessen wie der Gesundheitsschutz schwächen würde.

2. Effizienzeinbusse im Vollzug beim Wegfall der Bewilligungspflicht

Mit dem aktuell gültigen Bewilligungsverfahren wird zum heutigen Zeitpunkt zentral vom BLV überprüft, ob die Bedingungen für ein Lebensmittel nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip erfüllt sind. Fällt das Bewilligungsverfahren weg und gibt es beim BLV nur noch eine Meldepflicht, so haben die Kontrollen durch die einzelnen kantonalen Vollzugsbehörden zu erfolgen. Dies bedingt nicht nur einen Mehraufwand bei den kantonalen Stellen, sondern birgt auch die Gefahr eines uneinheitlichen Vollzugs. Im Sinne der Effizienz und einheitlichen Beurteilung hat die Prüfung zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Cassis-de-Dijon nach wie vor zentral nur an einer Stelle (beim BLV) mittels Bewilligungsverfahren zu erfolgen.

Aus den erwähnten Gründen lehnt der Regierungsrat des Kanton Uri die Aufhebung der Bewilligungspflicht und eine Anpassung von Artikel 16c THG ab. Falls an einer Aufhebung der Bewilligungspflicht festgehalten wird, sollte eventualiter auch auf eine Meldepflicht verzichtet werden und so ein tatsächlicher Beitrag zur administrativen Entlastung der Betriebe und zur Beseitigung der Handelshemmnisse geleistet werden.

B. Änderung der Sprachanforderung für Warnhinweise (Art. 16d Abs. 2)

Die Anpassung der Sprachanforderung für Warnhinweise wird im Hinblick auf die Angleichung ans Lebensmittelrecht und den Abbau der Handelshemmnisse als zweckmässig erachtet.

Sehr geehrter Bundesrat Schneider-Ammann wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 2. März 2018



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Two handwritten signatures in blue ink are positioned above the printed names. The signature on the left is for Beat Jörg, and the signature on the right is for Roman Balli. The signatures are stylized and cursive.